

## **Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter Ordnung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Aufgrund der §§ 118 (3), 119 (3) Satz 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Wasserbehörde am 22. Mai 2008 folgende Verordnung:

### **Präambel**

Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) enthält über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung u. a. folgende Bestimmungen.

1. Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss. Die Bedeutung des Gewässers für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sowie als Bestandteil der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, ist zu berücksichtigen (§ 102 (1) WG LSA).
2. Zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes gehören die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer. Ferner gehören dazu die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen (§ 102 (2) WG LSA).
3. Für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer gelten die Vorschriften über den Umfang der Unterhaltung insoweit, als nicht in einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren (§ 120 WG LSA) etwas anderes bestimmt wird oder Bundesrecht etwas anderes bestimmt.
4. Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Gewässers erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können (§ 116 (1) WG LSA).
5. Die Anlieger haben zu dulden, dass der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzte, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten. Anlieger und Hinterlieger müssen das Einebnen des Aushubes auf ihren Grundstücken dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt (§ 116 (2) Satz 1 und Satz 2, zweiter Halbsatz und § 116 (4) Satz 1 WG LSA).
6. Die Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis haben zu dulden, dass die Ausübung des Rechtes oder der Befugnis durch Arbeiten zur Gewässerunterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Die Betroffenen sind zu entschädigen, wenn die Arbeiten zu einer dauernden oder unverhältnismäßig großen Benachteiligung führen.

...

Für die Gewässerschau enthält das Wassergesetz für das Land Sachsen- Anhalt u. a. folgende Bestimmungen:

1. Zweck der Gewässerschau ist es, zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Gewässer zweiter Ordnung sind regelmäßig zu schauen (§ 118 (1) WG LSA).
2. Die Wasserbehörden können den Unterhaltungsverbänden (§ 104) mit deren Zustimmung die Schau der in Ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung übertragen.

Im Einzelnen gelten folgende Vorschriften:

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Gewässer zweiter Ordnung, im folgenden Gewässer genannt, im Sinne des § 70 WG LSA, die im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld liegen.

### **Erster Teil**

#### **Unterhaltungsordnung**

### **§ 2 Zuständigkeit**

Die Unterhaltung der Gewässer obliegt den nach § 104 (1) WG LSA gegründeten Unterhaltungsverbänden, soweit sich nicht aus den §§ 108, 111 und 112 WG LSA etwas anderes ergibt.

### **§ 3 Art und Maß der Unterhaltungspflicht**

- (1) Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit (§ 101 WG LSA).
- (2) Zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss hat der Unterhaltungspflichtige die Hindernisse für den Wasserabfluss zu beseitigen.
- (3) Bei der Umsetzung der Unterhaltungsmaßnahmen hat der Unterhaltungspflichtige die unterschiedlichen Interessen abzuwägen. Bei den notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sind insbesondere die Vorschriften des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.
- (4) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld unterstützt die in seinem Gebiet gelegenen Unterhaltungsverbände, indem er sie über die bestehenden naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Verordnungen, Erlasse und sonstigen Bestimmungen informiert, soweit diese die Gewässerunterhaltung berühren.

## § 4

### Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

Für eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird bestimmt:

- (1) Bauliche Anlagen (z.B. Häuser, Garagen, Schuppen, Jagdstände, Anbauten, Erdauffüllungen oder -abgrabungen, etc.) außer Einfriedungen, müssen einen Abstand von mindestens 5 m von der oberen Böschungskante haben.

Ausnahmen können vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Bei der Beseitigung von Bäumen und Sträuchern im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und der daraus resultierenden Verordnungen zu beachten (soweit gilt § 3 (4)).
- (3) Die Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern müssen in Absprache mit dem zuständigen Unterhaltungsverband sowie der unteren Wasserbehörde erfolgen.
- (4) Die Anlieger haben die Grundstücke so einzufrieden, dass das Weidevieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedungen müssen – soweit durch die Unterhaltungsverbände nicht anders zugelassen – in einem Mindestabstand von 1 m zur oberen Böschungskante angebracht und ordnungsgemäß unterhalten werden. Sie dürfen nicht höher als 1 m sein. Querzäune im Räumstreifen sind mit Durchfahrten zu versehen (z. B. bewegliche Gatter).
- (5) Soweit es zur Durchführung der maschinellen Gewässerräumung – insbesondere zum Einsatz größerer Geräte – erforderlich wird, kann die Wasserbehörde auf Antrag für bestimmte Gewässer bzw. Gewässerstrecken in Abweichung von Abs. 4 aus Verankerungen herausnehmbare Zäune oder einen Abstand der festen Weidezäune von 5 m anordnen.
- (6) Während der Zeit der Räumung muss in einem 5 m breiten Streifen ab oberer Böschungskante ein 4 m breiter Streifen für Grabenräumgeräte befahrbar sein. Auf das Gewässer zulaufende Querzäune sind mit Durchfahrten von mindestens 4 m Breite (z.B. bewegliche Gatter) zu versehen. Unter Verschluss liegende Gatter müssen während der Räumung zur Durchfahrt vom Eigentümer geöffnet werden. In geschlossenen Waldungen und innerhalb geschlossener Bebauung kann der Landkreis Anhalt-Bitterfeld auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
- (7) Ackergrundstücke im Gewässerschonstreifen, die bisher bis zu einer Entfernung von 1 m, gemessen ab obere Böschungskante, beackert wurden, können weiterhin so beackert werden. Die Böschungen sind nicht zu beschädigen.
- (8) Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Klärschlamm dürfen unmittelbar an einem Gewässer nicht angewandt werden. Der einzuhaltende Abstand vom Gewässer richtet sich nach der örtlichen Situation, insbesondere nach der Oberflächenneigung, der Bodenstruktur, den Witterungsverhältnissen und der Ausbringungsform (§ 99 (3) WG LSA), beträgt jedoch mindestens 5 m.
- (9) Anlieger und bei weniger als 5 m tiefen Anliegergrundstücken auch die Hinterlieger können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen und sofern § 71 (2) WG LSA greift, verpflichtet werden, diejenigen Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss behindern, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung beeinträchtigen. Auch soweit die Entfernung dieser Gegenstände aus dem Gewässer durch den Unterhaltungsverband erfolgt, ist die weitere Beseitigung Aufgabe der Anlieger und Hinterlieger.
- (10) Die Anlage offener Tränkstellen in und am Gewässer ist untersagt. Viehtränken auf Weidegrundstücken sind so anzulegen, dass die Ufer nicht beschädigt werden und die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird.
- (11) Triften und Durchfahrten sind unzulässig.

...

- (12) Einmündungen von Rohrleitungen und dergleichen sind so anzulegen, dass diese den Wasserabfluss nicht behindern und die Unterhaltung auch bei Maschineneinsatz nicht beeinträchtigt wird. Sie sind so kenntlich zu machen, dass sie auch bei höherem Bewuchs erkennbar sind. Dies gilt auch für Dränausläufe.

## **Zweiter Teil**

### **Schauordnung**

#### **§ 5**

#### **Auftrag zur Gewässerschau**

Zweck der Gewässerschau ist es zu prüfen,

- ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten, nicht unbefugt benutzt werden,
- ob die Auflagen erfüllt werden, die in Auswertung vorangegangener Gewässerschauen erteilt wurden,
- ob ungenehmigte bzw. mangelhaft unterhaltene Anlagen vorhanden sind.

Die Gewässer sind mindestens einmal im Jahr zu schauen.

#### **§ 6**

#### **Übertragung der Schau, Schaubeauftragte, Schaubezirke**

- (1) Die Durchführung der Schau der in Ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer ist den Unterhaltungsverbänden Nuthe/Rossel sowie den Verbänden Mulde, Westliche Fuhne/Ziethe und Taube-Landgraben übertragen worden (§ 104 WG LSA). Die Unterhaltungsverbände haben der Übertragung zugestimmt. Für Gewässer, welche durch einen Unterhaltungsverband unterhalten werden, gelten die Regelungen in den Satzungen der Unterhaltungsverbände.
- (2) Die Unterhaltungsverbände können entsprechend den Vorschriften ihrer Satzung Schaubeauftragte einsetzen. Für die Schaubeauftragten gilt § 63 (1) bis (3) WG LSA sinngemäß.
- (3) Die Unterhaltungsverbände können entsprechend den Vorschriften ihrer Satzungen die Zahl und Auswahl der Schaubeauftragten, die Schautermine und die Teilnehmer an diesen festlegen. Die Festlegung oder Veränderung bedarf der Zustimmung des Landkreises als untere Wasserbehörde.
- (4) Die Unterhaltungsverbände können entsprechend den Vorschriften ihrer Satzung Schaubezirke einrichten. Die Festlegung oder Veränderung bedarf der Zustimmung des Landkreises als untere Wasserbehörde. Für landkreisüberschreitende Unterhaltungsverbände wird die Bildung landkreisüberschreitender Schaubezirke zugelassen, soweit die unteren Wasserbehörden zustimmen.
- (5) Sind von den Unterhaltungsverbänden aufgrund des Wasserverbands- und Satzungsrechts zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung Schaubezirke und Schaubeauftragte bestellt, gelten diese als Schaubezirke und Schaubeauftragte im Sinne dieser Vorschrift.

## **§ 7 Bekanntmachung**

- (1) Die Unterhaltungsverbände geben die von ihnen durchzuführenden Schauen mindestens zwei Wochen vor der Schau bekannt. Die Schau für einzelne Schaubezirke kann zu verschiedenen Terminen stattfinden.
- (2) Die untere Wasserbehörde ist durch die Unterhaltungsverbände von den Schauterminen mindestens 4 Wochen vorher zu unterrichten.
- (3) Die Unterhaltungsverbände laden gemäß ihrer Satzungen die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die zuständige Wasserbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere Vertreter der Naturschutzbehörde, des Amtes für Landwirtschaft und Flurneueordnung und Forsten ein.

## **§ 8 Betretungsrecht und Auskunftspflicht**

- (1) Die Anlieger und Hinterlieger an den Gewässern haben den offiziellen Teilnehmern der Gewässerschau das Betreten ihrer Grundstücke im Rahmen des zur Gewässerschau notwendigen Umfangs zu gestatten.
- (2) Die Eigentümer/Besitzer/Nutzer der Gewässergrundstücke und der am Gewässer anliegenden Grundstücke haben gegenüber den Schaupflichtigen oder ihren Beauftragten Auskunft zu erteilen.
- (3) § 118 in Verbindung mit § 63 WG LSA gelten entsprechend.

## **§ 9 Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen im Einzelnen zur Beseitigung der festgestellten Mängel zweckmäßig erscheinen.
- (2) Eine Abschrift ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- (3) Soweit die untere Wasserbehörde in Auswertung der Niederschrift Auflagen erteilt oder weitergehende Maßnahmen ergreift, wird sie den Unterhaltungsverband, in dessen Gebiet diese Maßnahmen wirken, hiervon unterrichten.

## **§ 10 Nachschau**

- (1) Werden bei der Gewässerschau Mängel festgestellt, deren Behebung in kurzer Frist dringend geboten erscheint, so ist eine Nachschau durchzuführen. Dies gilt insbesondere, wenn sie durch ihre Art geeignet sind, das Gewässer in seiner Funktion stark zu beeinträchtigen oder die Bedeutung als Bestandteil der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere nachhaltig zu beeinflussen und wenn zur Behebung dieser Mängel von der unteren Wasserbehörde Auflagen mit Terminstellung erteilt wurden.
- (2) Dem jeweils Beauftragten ist mit der Friststellung zur Behebung des Mangels der Termin der Nachschau mitzuteilen.
- (3) Über die Nachschau ist ebenfalls eine Niederschrift zu fertigen. Die Regelungen des § 11 dieser Ordnung gelten entsprechend.

...

### Dritter Teil

#### Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmaßnahmen

##### § 11

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 191 (3) WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 4 (1) bis (12) und § 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.
- (3) Das Verfahren zur Festsetzung einer Geldbuße bestimmt sich nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

##### § 12

##### Zwangsmittel

- (1) Die Erfüllung der Gebote und Verbote dieser Verordnung kann mit den Zwangsmitteln nach § 53 ff des SOG LSA und ggf. nach § 113 WG LSA durchgesetzt werden.
- (2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

### Vierter Teil

#### Schlussbestimmungen

##### § 13

##### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Köthen (Anhalt), 22.05.2008

gez. U. Schulze  
L a n d r a t

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	-	22. Mai 2008	20. Juni 2008	12/08 Seite 24	21. Juni 2008

*Hinweis:*

*Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um eine Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.*